



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 3

Kiel, 1. März 2011

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Bekanntgabe der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 und der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011. Vom 16. Februar 2011	78
---	----

II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	85
Bekanntgabe von Tarifverträgen	85
Verlust eines Siegelstempels im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein	87
Pfarrstellenänderungen	87
Pfarrstellenerrichtung	87

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche	88
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche	97

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik	101
Soziale und bildende Berufe	102
Verwaltung und sonstige Berufe	104

V. Personalnachrichten

.....	104
-------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Bekanntgabe der
Zweiten Verordnung zur Änderung der
Wahlordnung zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 3. Dezember 2010
und der Neufassung der Wahlordnung zum
Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 15. Januar 2011.
Vom 16. Februar 2011**

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347, GVOBl. 2005 S. 156), im Dezember 2010 geändert und im Januar 2011 neu bekannt gemacht.

Nachstehend werden die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 355) und die Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33) bekannt gegeben.

Kiel, 16. Februar 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3763 – R Gö

*

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Wahlordnung zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland
Vom 3. Dezember 2010**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 3) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, 1995 S. 488), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Angabe „nach § 10 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende der Klammerzusatz „(§ 10 MVG)“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes“
- b) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 31 MVG)“ durch die Angabe „nach § 31 MVG.EKD“ und das Wort „gebildet“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.“

4. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „MVG“ durch die Angabe „MVG.EKD“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „ausgelegt“ durch das Wort „ausgehängt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Wahlberechtigte“ durch die Wörter „und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) werden die Wörter „der Auslegung“ durch die Wörter „des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d) werden die Wörter „binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe f) wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g) wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Angabe „nach § 9“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „Auslegung oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1)“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Angabe „nach § 1 Absatz 2“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wahlhelfer“ die Wörter „und Wahlhelferinnen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1.“ durch die Angabe „a)“, die Angabe „2.“ durch die Angabe „b)“ und die Angabe „3.“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „einen Tag“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „ungeöffnet“ eingefügt.
11. In § 10 Absatz 5 Buchstabe c) werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben“ eingefügt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitte“ das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Angabe „nach § 49 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende des ersten Halbsatzes der Klammerzusatz „(§ 49 MVG)“ gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

*

Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Januar 2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. ³Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(3) ¹Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. ²Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. ³Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1a) ¹Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. ²Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) ¹In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. ²Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. ²Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) ¹Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. ³§ 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden. ⁴Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) ¹Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. ²Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) ¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. ²Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. ³Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5**Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) ¹Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. ²Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. ³Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. ⁴Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) ¹Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. ²Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. ³Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7**Gesamtvorschlag und Stimmzettel**

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. ²Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8**Durchführung der Wahl**

(1) ¹Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. ²Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. ³Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. ³Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) ¹In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. ²In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. ³In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. ⁴Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. ²Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) ¹Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. ³Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9**Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12**Vereinfachte Wahl**

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) ¹Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. ²Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. ³Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. ⁴§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. ⁶Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. ⁷Eine Briefwahl findet nicht statt. ⁸Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁹Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) ¹In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. ²In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird, beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) ¹Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. ²Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. ³Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. ⁴Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat durch satzungsändernden Beschluss vom 28. Oktober 2010 den § 1 Absatz 2 seiner Verbandsatzung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 6) um Satz 4 wie folgt ergänzt:

„In der Umschrift des Kirchensiegels wird die Bezeichnung des Kirchengemeindeverbandes abgekürzt wie folgt wiedergegeben:

„KGV KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM EV.-LUTH. KK HAMBURG-OST“.

Das Nordelbische Kirchenamt hat die Satzungsänderung mit Schreiben vom 14. Februar 2011 (Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Be) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 14. Februar 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Be

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit den Gewerkschaften ver.di und VKM-NE geschlossenen Tarifverträge:

1. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010
und
2. Tarifvertrag zum Übergang von der Förderung der Vermögensbildung zur weiteren Förderung der Altersvorsorge vom 26. November 2010

Die Verträge sind im Rundschreiben 5/2010 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, 11. Februar 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Matthias Triebel
Kirchenrat

Az.: 3211 – R Tr

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**
– einerseits –
und
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**
– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) fallen.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

(2) „Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. „Im beiderseitigen Einvernehmen können die Arbeitnehmerin und der Anstellungsträger vereinbaren, dass die Arbeitnehmerin einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres Entgelts umwandelt. „Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Die Arbeitnehmerin kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.

(2) Umwandelbar sind Ansprüche auf Teile der Sonderentgelte nach § 17 KAT sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.

§ 5**Anstellungsträgerfinanzierter Anteil**

(1) ¹Soweit die Arbeitnehmerin die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Anspruch nimmt, erhält sie dazu einen monatlichen Anstellungsträgerzuschuss in Höhe von mindestens 10,00 EUR. ²Es gilt § 14 Abs. 7 KAT.

(2) ¹Die Arbeitnehmerin erhält unter Anrechnung des nach Absatz 1 zu gewährenden Anstellungsträgerzuschusses einen darüber hinaus gehenden Zuschuss in Höhe von 15 % auf den Anteil des Umwandlungsbetrages, der nach Abzug der vom Anstellungsträger nach § 26 KAT zu entrichtenden und gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge an eine Zusatzversorgungskasse als noch steuer- und sozialversicherungsfrei umzuwandelnder Anteil verbleibt, maximal jedoch 15 % auf den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1. ²Ein Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1 besteht nur, solange auf den Umwandlungsbetrag keine Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

³Im Wege einer Dienstvereinbarung kann der Anspruch auf den Anstellungsträgerzuschuss nach Satz 1 erhöht werden. ⁴Ein Anspruch auf Abschluss einer Dienstvereinbarung besteht nicht.

§ 6**Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

(1) Die Arbeitnehmerin muss ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens einen Monat vor Fälligkeit des umzuwandelnden Entgeltanspruchs gegenüber dem Anstellungsträger schriftlich geltend machen.

(2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Arbeitnehmerin und der Anstellungsträger eine schriftliche Vereinbarung.

(3) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile soll mindestens für den Zeitraum eines Jahres festgelegt werden. ²Der Anstellungsträger kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 7**Durchführungsweg**

Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG).

§ 8**In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 26. November 2010

Für den Verband
kirchlicher und diakoni-
scher Anstellungsträger
Nordelbien (VKDA-
NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag zum Übergang von der Förderung der Vermögensbildung zur weiteren Förderung der Altersvorsorge vom 26. November 2010

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages fallen.

§ 2**Übergangsbestimmungen**

¹Die Arbeitnehmerin, die einen Vertrag abgeschlossen hat, aus dem sich ein Anspruch nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen ergibt, hat keinen Anspruch aus § 5 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung auf einen anstellungsträgerfinanzierten Beitragsanteil. ²Der Arbeitnehmerin steht jedoch ein Wahlrecht zu. ³Danach gilt Satz 1 nicht, wenn auf den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen schriftlich verzichtet wird. ⁴Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 3**Nichtanwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen**

1Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 wird im Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages ab 1. Januar 2011 nicht mehr angewendet. 2Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2017 nicht für Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die vor dem 1. Januar 2011 geschlossen worden sind.

§ 4**In-Kraft-Treten**

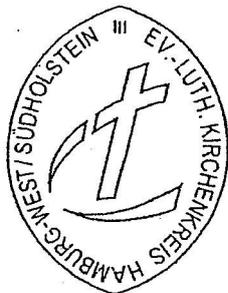
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kiel, den 26. November 2010

Für den Verband kirchlicher und diakoni- scher Anstellungsträger Nordelbien (VKDA- NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Verlust eines Siegelstempels im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Beim Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein in Hamburg, Max-Zelck-Straße 1, ist ein Siegelstempel des Kirchenkreises abhanden gekommen (vgl. Abb., Durchmesser des Originalabdrucks: 30 : 40 mm).



Der verloren gegangene Siegelstempel ist mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 16. Februar 2011 mit Wirkung vom 4. Februar 2011 außer Geltung gesetzt worden (Az.: 10.9 KKr Hamburg-West/Südholstein).

Kiel, 16. Februar 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10.9 KKr Hamburg-West/Südholstein – R Be

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnum-Rantum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 mit der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, verbunden.

Az.: 20 Hörnum-Rantum-Westerland – P Vo/P Ha

*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Leck (3) – P Vo/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Frieden Kiel (2) – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Frieden Kiel (4) – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für die Leitung des Kindertagesstättenverbundes wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umgewandelt.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Kindertagesstättenverbund – P Vo/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das pröpstliche Amt – Bezirk Nord – wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 errichtet.

Az.: 20 KKr. Altholstein pröpstliches Amt Bezirk Nord – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen

innerhalb der Nordelbischen Kirche

Die Pfarrstelle der **Immanuel-Gemeinschaft in der Jerusalem-Kirche e. V.** im Umfang von 50 Prozent ist ab sofort für zunächst fünf Jahre neu zu besetzen. Es handelt sich um die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Dienstleistung in der Immanuel-Gemeinschaft Hamburg, deren Besetzung durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit der Immanuel-Gemeinschaft erfolgt.

Der Leiterkreis der Gemeinschaft beschreibt das Profil der Pfarrstelle wie folgt:

Wir sind eine 1996 innerhalb der evangelischen Landeskirche gegründete charismatische Gemeinschaft im Zentrum Hamburgs und gehören zur Geistlichen Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche (GGE). Unsere Veranstaltungen finden statt in den Räumen der Jerusalem-Kirche in Eimsbüttel (Schäferkampsallee 36, 20357 Hamburg).

Die Gemeinschaft wird zum großen Teil durch ehrenamtliches Engagement mitgetragen.

Ziel der Immanuel-Gemeinschaft ist es, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, sie auf ihrem Glaubensweg zu begleiten und sie mit dem Wirken des Heiligen Geistes vertraut zu machen.

Dies geschieht durch eine Fülle von Angeboten und Aktivitäten:

- Lobpreis-Gottesdienste/Kinderkirche
- Segnungs-Gottesdienste/Gebet für Kranke
- Gebetsgruppen
- Hauskreise
- Kurse/Workshops.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, der oder die

- den eigenen Glauben überzeugend lebt
- Leidenschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes hat
- offen ist für die Gestaltung lebendiger Gottesdienste
- Freude an biblischer Lehre hat
- ein Herz für missionischen Gemeindeaufbau mitbringt
- eine Bereitschaft hat, Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, Frau Dr. Ulrike Murmann, Danziger Strasse 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte aus dem Vorstand unseres eingetragenen Vereins erteilen:

Pastor Peer Lichtenberg, Tel.: 040 53795325, sowie Dieter Carl, Tel.: 040 576081, und Anke Detlefs, Tel.: 040 408287.

Auskünfte aus dem Kirchenkreis erteilen:

Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000-109, sowie Personalentwickler Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2011.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir freuen uns auf Sie und den gemeinsamen Weg.

Az.: 20 Jerusalem zu Hamburg – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird die Pfarrstelle nach der Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers vakant und ist zum 1. September 2011 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (je 50 Prozent) in einem Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt hat 2756 Mitglieder. In den Kirchen in Jübek und Idstedt werden die Gottesdienste gefeiert, in Jübek liegen Kirche, Gemeindehaus und ein renoviertes Pastorat als Ensemble mitten im Ort.

Jübek ist ein zentraler Ort mit guter Infrastruktur und Verkehrsanbindung (Bahnhof) mit hoher Lebensqualität. Kindergarten und Grundschule sind am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Gammelund, Idstedt und Jübek.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor mit Freude an der Verkündigung und einem offenen Herzen für die Menschen, die hier leben. Theologische Kompetenz und die Bereitschaft zur geistlichen Leitung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand werden vorausgesetzt.

Dieser freut sich darauf, gemeinsam mit der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor ein Gemeindekonzept zu erarbeiten. Die jungen Familien und die zahlreichen Kinder und Jugendlichen werden darin sicher einen Schwerpunkt bilden, ebenso die Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und die Seelsorge. Zahlreiche kirchliche Kinder- und Jugendgruppen unter der Leitung engagierter Mitarbeiterinnen bereichern die Gemeinde.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Friedhöfe in Idstedt und Jübek. Kommunale Einrichtungen wie Schule und Kindergarten sehen einer weiteren guten Zusammenarbeit gespannt und offen entgegen.

Die Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde bildet mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby eine Region, in der Austausch und Möglichkeiten des Zusammenwirkens weiter wachsen werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg (Bezirk Schleswig), Frau Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig.

Nähere Auskünfte erteilen: Pröpstin J. Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630722 oder 04621 32913, und Rainer Jürgensen (stellv. Vors. des Kirchenvorstandes), Tel.: 04625 471 oder 0152 02009770.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Albert-Schweitzer Jübeck/Idstedt – P Vo/
P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, ist die 1. Pfarrstelle zum 1. September 2011 mit einem Pastor oder einer Pastorin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kirchwerder ist ein Hamburger Stadtteil im Bezirk Bergedorf mit ca. 9000 Einwohnern, hat eine Fläche von ca. 32,4 km² und gehört zu den Vier- und Marschlanden. Kirchwerder ist, wie alle Vierländer Bezirke, eine ländliche Kulturlandschaft, liegt aber nur ca. 20 km von der Hamburger Innenstadt entfernt.

Der Charme dieser Gegend besteht in ihrem ausgebauten Beziehungsnetz, in dem die Kirche eine besondere Stellung hat. Sportvereine, Schützenvereine, Trachtengruppen, Freiwillige Feuerwehren, Chöre und der Landfrauenverband spielen eine große Rolle für das soziale Leben.

Wer sich aufmacht, Kirchwerder zu entdecken, wird feststellen, dass Kirchwerder zwar überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, aber auch viel für Ausflügler zu bieten hat. Landwirtschaftlich erzeugt werden hier überwiegend Blumen und Gemüse.

In Hamburg-Kirchwerder gibt es drei Schulen: die Stadtteilschule Kirchwerder und die Grundschulen Zollenspieker und Fünfhausen.

Die Kirchengemeinde Kirchwerder gliedert sich in zwei Bezirke:

1. Kirchwerder/neu zu besetzende Pfarrstelle
2. Fünfhausen/Pfarrstelle von Pastor Lungfiel.

Im Bezirk Kirchwerder befinden sich unsere wunderschöne historische Kirche mit dem angrenzenden kirchlichen Friedhof, unsere Pastoratsscheune, die aufgrund ihrer gemütlichen Ausstrahlung als Gemeindeforum gerne angenommen wird, unsere Kindertagesstätte und das Pastorat.

Im Bezirk Fünfhausen befinden sich ein Gemeindezentrum mit angrenzender Kindertagesstätte und das Pastorat von Pastor Lungfiel.

Das engagierte Mitarbeiterteam besteht aus zwei Pastoren, mehreren hauptamtlichen Mitarbeitern und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern, die alle ausgesprochen konstruktiv zusammenarbeiten.

Die Kirchengemeinden der Region Vier- und Marschlande (und Bergedorf), Vereine, Schulen etc. sind sehr gut vernetzt. Es besteht eine gute regionale Zusammenarbeit und Struktur unter den Kirchengemeinden, die Eigenständigkeit der Gemeinden soll aber bewahrt werden.

Aufgaben dieser Stelle:

- viele Amtshandlungen in der schönen Kirche
- umfangreiche Konfirmandenarbeit
- ehrenamtliche Gruppenleiter betreuen und begleiten bei der Kinder- und Jugendarbeit, Zeltlager und Jugendreisen. (Talente wecken, motivieren und Aufgaben verteilen)
- verantwortlich für den monatlich stattfindenden Seniorennachmittag und Seniorenreisen, die im jährlichen Wechsel mit dem Kollegen aus Fünfhausen stattfinden.
- Bibelkreise
- Management und Personalführung
- Begleitung von Bauprojekten der Gemeinde gemeinsam mit dem Kirchenvorstand
- Vernetzung nach außen, Kontakte knüpfen und erhalten mit Vereinen, Schulen, politischen Gruppen, präsent sein auf Festen und Veranstaltungen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, der oder die

- offen auf die Menschen zugeht und ein Ohr für die Anliegen der Region und der Kirchenmitglieder hat
- Einfühlungsvermögen für die Situation des ländlichen Raumes hat und Verständnis für die dortigen Traditionen und die Fähigkeit besitzt, Tradition weiterzuentwickeln

- Elemente der biblisch-reformatorischen Lehre bodenständig und innovativ in die Bereiche des Gemeindelebens tragen kann
- dem wir gerne zuhören und dessen öffentliches Reden Qualität hat
- eine starke Führungsqualität besitzt, die Balance findet zwischen Führen und Delegieren und Verantwortung für das Ganze übernimmt
- einen Sinn für historische Kirchen und deren Betreuung hat.

Ein schönes, geräumiges Einzelhaus steht als Pastorat bei der Kirche zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den bischöflichen Vertreter im Sprengel Hamburg und Lübeck, Propst Jürgen F. Bollmann, über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, Frau Dr. Ulrike Murmann, Danziger Strasse 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- aus der Gemeinde:
Stephanie Pelch (2.Vors.): Tel.: 040 66885858,
Pastor Lungfiel, Tel.: 040 7372753,
- Kirchenkreis Hamburg-Ost:
Pröpstin Dr. Ulrike Murmann: Tel.: 040 519000-109,
Personalentwickler Michael Kempkes: Tel.: 040 519000-162.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.st-severini.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchwerder (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Marienkirche in Lübeck gehört zu den herausragenden Baudenkmalern Norddeutschlands und gilt als Mutterkirche der Backsteingotik. Aus ihrer Funktion als Rats- und Bürgerkirche zur Hansezeit ist ihr bis heute eine besondere Bedeutung in der städtischen Öffentlichkeit Lübecks geblieben, was sich in zahlreichen Kooperationen mit städtischen Einrichtungen und Verbänden zeigt. Gemeinsam mit den vier anderen Innenstadtkirchen Lübecks bildet sie ein stadtpprägendes Ensemble. Die Innenstadtgemeinden sind in einem Verband zusammengeschlossen. Mehrere hunderttausend Touristen besuchen jährlich St. Marien und werden mit besonderen Angeboten (Mittagsandacht, Begrüßungsdienst, Führungen) als Gäste emp-

fangen. Die Marienkirche ist ein Schwerpunkt der Orgelmusik in Lübeck. Die Lübecker Knabenkantorei an St. Marien bereichert regelmäßig das gottesdienstliche Leben und ist mit ihren Konzerten ein weiteres Aushängeschild dieser Kirche. Ein engagierter Kollege, der zugleich die pastorale Leitung der Kultur- und Universitätskirche St. Petri innehat, ist für die stadtkirchliche Arbeit der Marienkirche verantwortlich. St. Marien ist die Predigtstelle der Pröpstin.

Der zentrale Aufgabenbereich der zu besetzenden Pfarrstelle ist die Verantwortung für eine Wohnort- und Personalgemeinde mit 2100 Mitgliedern. Die gemeindliche Arbeit soll weiterentwickelt und teilweise auch neu konzipiert werden.

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin mit kommunikativer Begabung und Teamfähigkeit, der bzw. die mit Freude und theologischer Kompetenz predigt und Gottesdienste (auch in neuen Formen und auch für besondere Zielgruppen) gestaltet. Eine seelsorgliche Haltung und ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der anvertrauten Menschen sind unerlässlich. Wir erwarten, dass die neue Gemeindepastorin bzw. der neue Gemeindepastor bereit ist, in der recht umfangreichen Verwaltungsarbeit auf Gemeinde- und Verbandsebene Verantwortung zu übernehmen.

In der Mitte einer attraktiven Großstadt bieten wir eine pastorale Aufgabe mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten. Ein hochmotivierter Kirchenvorstand, ein starkes Team von Hauptamtlichen und über 100 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Sie ein, in St. Marien Ihren pastoralen Dienst zu tun und eine geistliche Heimat zu finden.

Bewerbungen mit aussagefähigem Lebenslauf sind zu richten an die amt. Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck. Auskünfte erteilen Pröpstin amt. Petra Kallies, Tel.: 0451 7902-105, die beiden Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Juliane Deecke, Tel.: 0451 596473, und Birgit Hauf, Tel.: 0451 3100120, und Pastor Dr. Bernd Schwarze, Tel.: 0451 39770-16.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. April 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Lübeck (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wilster ist eine der ältesten Städte Schleswig-Holsteins und stellt heute das Unterzentrum der Region Wilstermarsch zwischen Elbe und Nord-Ostsee-Kanal dar. Wilster bietet zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Alle Schularten in Wilster und Itzehoe sind gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Wilster umfasst ca. 4900 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf die Stadt Wilster und sieben angrenzende Kommunalgemeinden der Wilstermarsch.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht die von dem Baumeister des Hamburger Michel, E. G. Sonnin, erbaute St. Bartholomäus-Kirche. Mit ihrem großen, lichten Innenraum ist sie ebenso Ort für fröhliche und lebendige Gottesdienste für alle Altersgruppen wie auch für anspruchsvolle kirchenmusikalische Aufführungen.

Zentral in der Nähe der Kirche befinden sich das Gemeindehaus und die Pastorate mit der jüngst renovierten und energiesanierten Pfarrwohnung und dem Gemeindegemeindefunktionariat.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kinderstube und eines Friedhofes. Am Ort befindet sich auch eine Diakonie- und Sozialstation.

Die Kirchengemeinde engagiert sich besonders für die Kirchenmusik und die Jugendarbeit. Seit September 2010 gibt es eine im Aufbau befindliche projektbezogene, gemeindliche und regionale Jugendarbeit mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Schwerpunkte liegen im Altersspektrum von 9 bis 26 Jahren. Neben offenen Angeboten gibt es Themenabende, eine Theatergruppe, eine Kindergruppe, die Gruppe „Junger Erwachsener“ sowie einen Teamertreff für alle, die in der Kirche mitarbeiten wollen. In den Ferien bieten wir eine Sommer- und eine Herbstfreizeit an, geplant sind auch ein Sommerferienprogramm oder Kinderbibeltage. Auch eine „Kinder-Kirche“ soll nach Möglichkeit wieder ins Leben gerufen werden. Darüber hinaus besteht seit mehr als zehn Jahren eine intensive christliche Pfadfinderarbeit. Der „Stamm St. Bartholomäus“ gehört zum REGP. Seit vielen Jahren wird das zweiteilige Konfirmandenmodell KU4 von den Pastoren gemeinsam durchgeführt.

Wenn Sie sich eine Gemeinde wünschen,

- in der Ehrenamtlichkeit und Teamarbeit eine wichtige Rolle spielen,
- in der Jugendarbeit und Kirchenmusik von qualifizierten Haupt- und Ehrenamtlichen verantwortet werden,
- in der sich ein engagierter Kirchenvorstand auf die Zusammenarbeit freut,

wenn Sie sich vorstellen können,

- als Pastorin oder Pastor in Wilster die Vielfalt pastoraler Tätigkeiten in einer kleinstädtischen und auch ländlichen Kirchengemeinde zu leben,
- sich hineinzugeben in eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- offen auf Menschen zuzugehen, Kontakte zu pflegen und Kräfte zu bündeln,
- vorhandenen Freiraum zu nutzen, um eigene Vorstellungen von gelebter Spiritualität zu realisieren,

- das Gemeindeleben mit guten Ideen und in konstruktiver Auseinandersetzung mit den relevanten gesellschaftlichen Gruppen vor Ort zu entwickeln,
- sonntägliche und besondere Gottesdienste als beständiges Angebot geistlichen Lebens zu gestalten und mit Freude und Lebendigkeit in vielfältiger Form zu feiern,

wenn Sie eine Pastorin oder ein Pastor mit Freude am Glauben sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Ulrike Dittmann, Tel.: 04823 6828, Pastorin Telse Möller-Göttsche, Tel.: 04823 6828, und Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 19666641.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wilster (1) – P Ha

*

In der **Region Alstertal im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die **4. Pfarrstelle für Projektarbeit mit dem Projektauftrag „Missionarische Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge“** ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisvorstand für die Dauer von sechs Jahren, wovon fünf Jahre auf das Projekt selber entfallen.

In den drei in der Region Alstertal kooperierenden Kirchengemeinden Poppenbützel, Sasel und Wellingbützel wird ein reges gemeindliches Leben mit unterschiedlichen Profilen realisiert. Mit ihren diakonischen Aktivitäten, mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit, mit ihren Kirchenmusikgruppen, mit ihren Angeboten in der Erwachsenenbildung und der Altenarbeit, mit ihrer seelsorgerlichen Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen und nicht zuletzt mit ihren Gottesdiensten sind die drei Gemeinden ein bedeutender Faktor des öffentlichen und privaten Lebens in der Region Alstertal.

In der Vergangenheit sind in den Gemeinden der Region Alstertal verschiedene Projekte zum Gemeindeaufbau durchgeführt worden, an die das Projekt „Missionarische Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge“ anknüpft. Darüber hinaus werden mit diesem Projekt Initiativen der EKD (Erwachsen Glauben – Missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde [2009]) sowie der NEK (Mehr Himmel auf Erden – Missionarischer Lernprozess in der NEK) konstruktiv aufgenommen.

Mit der Projektstelle sollen die Grundanliegen dieser gesamtkirchlichen Initiativen im Blick auf die spezifischen Chancen und Herausforderungen in der Region Alstertal konkretisiert bzw. profiliert werden. Zielgruppe des Projekts sind „Menschen innerhalb aber am Rand der Kirche“, „An Kirche Desinteressierte aber nicht Aversive“.

Das Projekt bezieht sich besonders auf „jüngere Erwachsene“ (Anfang 20 bis Ende 40 Jahre) und wendet sich dabei insbesondere an Eltern von Kindern und Jugendlichen, die an den verschiedenen Angeboten der Gemeinden teilnehmen. Ziel des Projekts ist es, mit den Menschen dieser Zielgruppe in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Lebensbezüge den Dialog über Fragen ihres Selbst- und Weltverständnisses sowie über die Bedeutung von Grundaussagen des christlichen Glaubens für die eigene Lebensgestaltung zu suchen und zu gestalten.

Dafür sollen auf der Basis „wertschätzender Erkundung“ der lebensweltlichen Erfahrungen sowie unter Beachtung der besonderen milieuspezifischen Bedingungen und Chancen niedrigschwellige Angebote entwickelt und durchgeführt werden. Die konkrete Bestimmung der Inhalte, Ziele und Methoden des Projekts erfolgt gemeinsam mit der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstellenhaber in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Hamburg-Ost sowie mit den drei Kirchengemeinden in der Region Alstertal.

In der 1. Projektphase (1. Jahr) besteht die Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstellenhabers vor allem darin

- die spezifischen Herausforderungen und Bedingungen der gemeindlichen Arbeit mit jungen Erwachsenen in der Region Alstertal zu erkunden;
- das Konzept für das Projekt zu erarbeiten sowie seine Ziele, Methoden und Inhalte mit den verantwortlichen Gremien in den beteiligten Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis Hamburg-Ost abzustimmen;
- in Kooperation mit benachbarten Religionsgemeinschaften, kommunalen Einrichtungen sowie interessierten Menschen und Gruppen in den Gemeinden ein Netzwerk aufzubauen.

In der 2. Projektphase (2. bis 4. Jahr) hat die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstellenhaber insbesondere die Aufgaben:

- Leitung der Projektgruppe und Verantwortung für die Durchführung des Projekts entsprechend Projektbeschreibung;
- Mitwirkung bei den Projektveranstaltungen in den drei Gemeinden sowie bei der Planung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen;
- Evaluation und ggf. Veränderung des Projekts sowie regelmäßige Berichte in den Gremien der drei Gemeinden sowie gegenüber dem Kirchenkreis.

In der 3. Phase (5. Jahr) ist die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstellenhaber vor allem verantwortlich für

- die Dokumentation des Projekts und Auswertung der Erfahrungen;
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Verstärkung der Anliegen des Projekts nach dessen Auslaufen;
- die Erarbeitung von Gesichtspunkten und Anregungen für die Übertragung des Projektanliegens in andere Regionen des Kirchenkreises Hamburg-Ost bzw. der Nordelbischen Kirche.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der drei Gemeinden in Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel für dieses Projekt wird der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstellenhaber die Leitung für die Planung und Durchführung des Projekts übertragen. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung wird eine Projektgruppe mit Mitgliedern aus den beteiligten Gemeinden und dem Kirchenkreis Hamburg-Ost gebildet. Seitens des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird ggf. die erforderliche Qualifizierung für Projektmanagement gewährleistet.

Für dieses Projekt suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ein Gespür hat für die verschiedenen Ausdrucksformen von Religiosität in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus. Von Vorteil wären die Kenntnis von religionssoziologischen Studien zu Kirchenmitgliedschaft etc. sowie das Interesse an gegenwärtigen missionarischen Initiativen in Deutschland bzw. an Projekten des Gemeindeaufbaus im In- und Ausland.

Wir suchen eine kontaktfreudige und kommunikative Kollegin oder einen kontaktfreudigen und kommunikativen Kollegen mit

- einer hohen Identifikation mit den Zielen dieses Projekts;
- der Kompetenz, theoretische Ansätze in praktische Arbeit zu überführen und praktische Erfahrungen in konzeptionelles Denken einzubringen;
- einem sicheren Auftreten in der gemeindlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit;
- der Fähigkeit zur koordinierenden Teamarbeit und zur Vertretung des Projekts in den Gemeinden der Region.

Dienstsitz ist Hamburg. Bei der Wohnungssuche werden die drei Gemeinden behilflich sein. Ein Arbeitszimmer sowie Sachmittel werden von der Region gestellt.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstellenhaber kann als Gast an den Kirchenvorstandssitzungen der drei Gemeinden Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel teilnehmen. Sie oder er berichtet dort regelmäßig über das Projekt und hat in diesen Angelegenheiten Antragsrecht in den drei Kirchenvorständen. Begleitend wird die Teilnahme an dem Regionalausschuss sowie an der regionalen Pfarrkonferenz und an einer der Pfarrteamsitzungen empfohlen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Pröpstin K. Fehrs, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte zum Projekt erteilen:

Folkert Doedens (Tel.: 040 6012399/E-Mail: Folkert.Doedens@Kirche-Poppenbuettel.de),
Stephan Uter (Tel.: 040 606 45 09/E-Mail: Philemon.Pastorat@Kirche-Poppenbuettel.de).

Aus dem Kirchenkreis:

Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040 519000-121,
Personalentwickler Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost Projektarbeit (4) – P Lad

*

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein** für das **Jugendpfarramt** im Umfang einer vollen Stelle ist vakant und soll möglichst bald neu besetzt werden. Der Vorgänger ist von der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. November 2010 zum Kirchentagspastor ernannt worden.

Die Besetzung erfolgt zunächst auf fünf Jahre und durch die Wahl des Kirchenkreisvorstandes.

Das Team im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein besteht aus einer Pastorin oder einem Pastor, einer Pädagogin und einer Verwaltungskraft. Gemeinsam mit der Jugendkirche (ein Pastor, eine Verwaltungskraft) und vielen Ehrenamtlichen gestaltet das Jugendpfarramt die Ev. Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene. Ihr Ziel ist es, jungen Menschen in vielfältiger Weise die Botschaft von der Liebe Gottes nahe zu bringen. Das Jugendpfarramt wird von der Pastorin bzw. dem Pastor und der Pädagogin gemeinsam strukturiert und geleitet.

Die Arbeit des Jugendpfarramtes und der Jugendkirche ist eng mit der Jugendarbeit der Kirchengemeinden vernetzt. Die Beratung und Begleitung der Jugendarbeit dort ist ein Schwerpunkt der Arbeit. Wie bei den Jugendleiterschulungen sehen wir darin einen erhöhten Bedarf und erleben eine wachsende Nachfrage.

Neben der gemeinsamen Leitung und der Mitarbeit auf der gesamthamburgischen sowie nordelbischen Ebene gehört daher zu den Hauptaufgaben:

- Beratung und Begleitung der Gemeinden in ihrer jeweiligen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Jugendleiterschulungen und -fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Begleitung und Beratung der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den

Gemeinden (Mitarbeitendenkonvente, Fachtagungen, Studientage),

- die Beratung, Begleitung und Geschäftsführung des Kirchenkreisjugendausschusses,
- die Entwicklung und Beratung von Konzepten und Zielen im Sinne einer in die Zukunft weisenden Ev. Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, Regionen, im gesamten Kirchenkreis und in Zusammenarbeit mit der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamburg-Ost,
- die Vertretung der Anliegen der Jugendarbeit in kirchlichen, politischen und verbandlichen Ebene.

In den letzten Jahren ist über die Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises eine gute Zusammenarbeit mit dem Bereich Ökumene entstanden, die weiterentwickelt werden soll. Die Weiterarbeit an einer gemeinsamen Vision für die Evangelische Jugendarbeit in der Metropolregion Hamburg wird eine der großen gemeinsamen Herausforderungen in den kommenden Jahren sein.

Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der

- teamfähig ist und sowohl mit Hauptamtlichen als auch mit Ehrenamtlichen gut zusammen arbeiten kann;
- kreativ ist, um neue Wege für die Ev. Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen zu denken, zu entdecken und auszuprobieren;
- fähig ist, Menschen und Strukturen gut aufeinander zu beziehen;
- Freude daran hat, sich den Herausforderungen der entstehenden Struktur Nordkirche zu stellen.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein z. Hd. Herrn Propst Dr. Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Gorski, Tel.: 040 58950-203, und Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 58950-110.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2011**.

Az.: 20 KKr. HH-West/Südholstein Jugendpfarramt – P Lad

*

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Pressereferentin bzw.
eines Pressereferenten
der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel
Hamburg und Lübeck (50 Prozent)**

in Kombination mit der Stelle

**einer stellvertretenden Pressesprecherin bzw.
eines stellvertretenden Pressesprechers der Nord-
elbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(50 Prozent)**

mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Die Stelle ist dienstrechtlich und fachlich der Stabsstelle für „Presse und Kommunikation“ der Kirchenleitung in Kiel zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Pressereferentin bzw. des Pressereferenten gehört es, für eine angemessene Darstellung der Arbeit und der Anliegen sowohl der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck als auch der Kirchenleitung und der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu sorgen.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die Beratung in publizistischen Fragen sowie angemessenes mediales Agieren in Print- wie auch in den elektronischen Medien. Zu den Aufgaben zählen auch koordinierende Tätigkeiten im Verbund der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise im Sprengel, der Diakonie sowie der Dienste und Werke.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die eine umfassende journalistische Qualifikation nachweist und über fundierte theologische Kenntnisse ebenso wie über einen gründlichen Einblick in die kirchlichen Strukturen verfügt. Kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Leitungserfahrung werden vorausgesetzt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist gefordert, die Anliegen der Kirche offensiv in die Öffentlichkeit zu tragen.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT), siehe www.vkda.nordelbien.de, bzw. nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **18. März 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilt Norbert Radzanowski, Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, unter der Telefonnummer 0431 9797-640.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Pressesprecher/Pressereferent BK Hamburg – P Sc

*

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht befristet für fünf Jahre zum 1. Juni 2011 oder später

**eine Referentin bzw. einen Referenten
für die
Arbeitsstelle Kirche im Dialog (100 Prozent).**

Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog ist ein gemeinsames Projekt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Alle drei Kirchen stehen vor der großen Herausforderung, in einigen Regionen auf nachchristliche Voraussetzungen zu treffen. Dort sind sie zwar strukturell präsent und durch ihre Gebäude und Einrichtungen sichtbar, aber sie repräsentieren für viele Menschen keine Botschaft. Viele Formen kirchlicher Kommunikation bleiben deshalb wirkungslos. Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog fördert die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirche, sich aus dem Blickwinkel kirchlicher und religiöser Distanziertheit oder Desinteressiertheit zu sehen und sich selbst als Fragende und Suchende zu verstehen. Sie zielt auf die Bereitschaft der Kirche, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sie gibt Impulse, wie die eigene Aussagefähigkeit überprüft und eine neue Identität entwickelt werden kann. Als Folge trägt die Arbeitsstelle zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Besonders die Begegnung mit Menschen, die nicht der Kirche angehören, soll dabei gefördert werden.

Zu den Tätigkeiten gehören im Einzelnen:

- Dialog mit Menschen in Lebenswelten, die neben der Kirche leben ohne Berührungspunkte zu ihr aufzubauen
- Initiierung gemeinsamer Projekte auch jenseits kirchlicher Handlungsfelder
- Erarbeitung von praktisch-theologischen Arbeitshilfen
- Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen
- Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung

- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern
- Reflexion der Beobachtungen zusammen mit den Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle, theologische Beurteilung, Aufarbeitung und Publikation.

Wir wünschen uns eine Person mit

- sozialwissenschaftlicher, sozialpädagogischer oder kulturwissenschaftlicher Hochschulausbildung oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit weiteren Qualifikationen
- Erfahrung in Projektarbeit und Veranstaltungsorganisation
- hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Kreativität und Experimentierfreude
- Organisationsgeschick
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Umgang mit gängigen PC-Anwendungen
- bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis: reflektierte Loyalität zur Kirche.

Zum Team der Arbeitsstelle gehören neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten mit theologischer oder kulturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Qualifikation sowie ein Sekretariat (50 Prozent). Die Arbeitsstelle wird begleitet von einem Beirat unter dem Vorsitz des mecklenburgischen Landesbischofs Dr. von Maltzahn.

Der Dienort der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist Rostock.

Die Bereitschaft zu umfangreichen Dienstreisen im Gebiet der drei Kirchen wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A13/A14 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Bewerbungsfähig sind bei einer Besetzung im Pfordienstverhältnis Pastorinnen bzw. Pastoren der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche. Voraussetzung zur Bewerbung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. März 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Leitung und Verwaltung, Frau Schümann, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilen Dr. von Maltzahn, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Schwerin, Tel.: 0385 5185119, Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereiches 3 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg, Tel.: 040 306201202, und Matthias Bartels, Konsistorialrat der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald, Tel.: 03834 554720.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Referent Arbeitsstelle Kirche im Dialog – P Sc

*

Ab sofort ist die nordelbische Pfarrstelle (100 Prozent)

der Evangelischen Schülerpastorin oder des Evangelischen Schülerpastors

in der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit (ES) zu besetzen. Dienstsitz ist der Koppelsberg bei Plön. Die Besoldung erfolgt nach A13/A14.

Die ES ist der schulbezogene Arbeitsbereich des Nordelbischen Jugendwerks und im Überschneidungsfeld von Jugendarbeit, Kirche und Schule tätig. Die Stelle gehört zum Jugendpfarramt im Hauptbereich 5 „Männer, Frauen, Jugend“ der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Schwerpunkt ist die Entwicklung und der Ausbau schulkooperativer Arbeit in Vernetzung mit den Kirchenkreisen und in Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut, weil die zunehmende Einführung von Ganztagschulen in Hamburg und Schleswig-Holstein Kirche und Schule neu herausfordert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern (z. B. Klassentagungen) bzw. die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für diese Arbeit. Über vielfältige Kontakte zu Schulen können diejenigen Jugendlichen erreicht werden, die sonst keinen direkten Zugang zur Kirche haben oder sich in kritischer Distanz zu ihr befinden.

Zum Aufgabenfeld gehören auch die Durchführung von Seminaren, die Organisation von Fachtagen, Gremienarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Team des Jugendpfarramts vor allem bei großen Projekten und Events.

Als Bewerber oder Bewerberin sollten Sie mitbringen:

- Erfahrungen in der praktischen Jugendarbeit
- Interesse an den vielfältigen Lebenswelten von Jugendlichen und an (entwicklungs-)psychologischen Fragestellungen
- Überzeugungskraft und Teamfähigkeit
- Lust, sich mit jungen Menschen kritisch auseinanderzusetzen
- Engagement für die Förderung Ehrenamtlicher
- Freude an konzeptioneller Arbeit und ihrer tatkräftigen Umsetzung
- Fähigkeiten zur Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Hauptamtliche in der Jugendarbeit/schulkooperativen Arbeit
- Bewusstsein für gendersensibles Handeln

- Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Schleswig-Holstein/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern/ manchmal bundesweit).

Ein engagiertes Team der Schülerinnen- und Schülerarbeit (ehrenamtliche, studentische Mitarbeitende und die pädagogische Referentin) und alle anderen Referentinnen und Referenten des Jugendpfarramts freuen sich auf den Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit der neuen Schülerpastorin oder dem neuen Schülerpastor und unterstützen Sie gerne bei Ihrer Arbeit.

Auskünfte erteilen der Nordelbische Jugendpastor Tilman Lautzas (Tel.: 04522 507-120 oder 0170 5769210) und die pädagogische Referentin der Schülerinnen- und Schülerarbeit, Dr. Katrin Meuche (Tel.: 040 30620-1373).

Bewerbungen sind spätestens bis zum Ablauf des **31. März 2011** zu richten an das

Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat E

Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Jugendwerk (4) – P Sc

*

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht zum 1. Juni 2011 oder später

**eine Pastorin oder einen Pastor
für die
Arbeitsstelle Kirche im Dialog
in Verbindung mit der Beauftragung für Weltanschauungsfragen (100 Prozent).**

Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog ist ein gemeinsames Projekt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Alle drei Kirchen stehen vor der großen Herausforderung, in einigen Regionen auf nachchristliche Voraussetzungen zu treffen. Dort sind sie zwar strukturell präsent und durch ihre Gebäude und Einrichtungen sichtbar, aber sie repräsentieren für viele Menschen keine Botschaft. Viele Formen kirchlicher Kommunikation bleiben deshalb wirkungslos. Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog fördert die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirche, sich aus dem Blickwinkel kirchlicher und religiöser Distanziertheit oder Desinteressiertheit zu sehen und sich selbst als Fragende und Suchende zu verstehen. Sie zielt auf die Bereitschaft der Kirche, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sie gibt Impulse, wie die eigene Aussagefähigkeit überprüft und eine neue Identität entwickelt werden kann. Als Folge trägt die Arbeitsstelle zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Besonders die Begegnung mit Menschen, die nicht der Kirche angehören, soll dabei gefördert werden.

Zu den Tätigkeiten gehören im Einzelnen:

von Rostock aus:

- Dialog mit Menschen in Lebenswelten, die neben der Kirche leben, ohne Berührungspunkte zu ihr aufzubauen;
- Initiierung gemeinsamer Projekte auch jenseits kirchlicher Handlungsfelder;
- Erarbeitung von praktisch-theologischen Arbeitshilfen;
- Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen;
- Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung;
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern;
- Reflexion der Beobachtungen zusammen mit den Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle, theologische Beurteilung, Aufarbeitung und Publikation.

von Hamburg aus:

- Beobachtung der religiösen und weltanschaulichen Landschaft;
- Beratungs- und Kontaktstelle für Anfragen in Bezug auf Weltanschauungsfragen, u. a.;
- Beratung und Seelsorge für Aussteiger und Angehörige religiöser Extremgruppen;
- Beratung von kirchlichen Einrichtungen, Behörden, Unternehmen und Presse;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- Leitung des Konventes der Weltanschauungsbeauftragten der Kirchenkreise;
- Mitgliedschaft in der Konferenz landeskirchlicher Beauftragter (KLB);
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW).

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- mehrjähriger Gemeindefahrung;
- Qualifikation oder Erfahrungen im Bereich Religions- und Weltanschauungsfragen;
- Erfahrung in Projektarbeit und Veranstaltungsorganisation;
- Kenntnissen der Strukturen der drei Landeskirchen;
- hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität;
- Kreativität und Experimentierfreude;
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit;
- Umgang mit gängigen PC-Anwendungen.

Zum Team der Arbeitsstelle gehören neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten mit theologischer oder kulturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Qualifikation sowie ein Sekretariat (50 Prozent). Die Arbeitsstelle wird begleitet von einem Beirat unter dem Vorsitz des mecklenburgischen Landesbischofs Dr. von Maltzahn.

Der Dienort der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist Hamburg.

Zu den Aufgaben gehört die regelmäßige Anwesenheit und Wahrnehmung der Tätigkeit am zentralen Sitz der Arbeitsstelle in Rostock. Die Bereitschaft zu umfangreichen Dienstfahrten im Gebiet der drei Kirchen wird vorausgesetzt.

Bewerbungsfähig sind Pastorinnen bzw. Pastoren aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Der Berufszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.

Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 13/A14 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. März 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Leitung und Verwaltung, Frau Schümann, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Nähere Auskünfte erteilen Dr. von Maltzahn, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Schwerin, Tel.: 0385 5185119, Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereiches 3 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg, Tel.: 040 306201202, und Matthias Bartels, Konsistorialrat der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald, Tel.: 03834 554720.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Sekten- und Weltanschauungsfragen – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Georgen, Waren (Müritz)**, Kirchenkreis Güstrow, wird zum zweiten Mal gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Juli 2011 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Stadt Waren mit ihren über 21 000 Einwohnern liegt als Touristenzentrum am größten Binnensee Deutschlands, der Müritz. Viele Touristen aus dem In- und Ausland besuchen unsere Stadt.

In Waren gibt es zwei evangelisch-lutherische Kirchgemeinden: die St. Georgengemeinde und die St. Mariengemeinde. Die Kirche der St. Georgengemeinde ist im Stil der Backsteingotik erbaut.

Die Stadtgemeinde St. Georgen, Waren (Müritz) mit ihren ca. 1900 Gemeindegliedern sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor.

Der sonntägliche Gottesdienst ist Mittelpunkt unseres Gemeindelebens.

Ein engagierter Kirchgemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf ein gutes Miteinander. Die Kinder- u. Familienarbeit wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin verantwortet.

Eine Pfadfindergruppe (VCP) bereichert die Kinder- und Jugendarbeit. Verschiedene Kinderprojekte werden gemeinsam im Mitarbeiterteam durchgeführt, z. B. Kindermusical unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Einen großen Anteil an unserem Gemeindeleben hat die Kirchenmusik. Wir haben eine engagierte A-Kirchenmusikerin. Die von ihr durchgeführten und organisierten Konzerte dienen dem Gemeindeleben und bereichern das kulturelle Leben der Stadt Waren.

Eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer gestaltet das Gemeindeleben abwechslungsreich (z. B. offene Kirche, Leitung von Seniorenkreisen).

Der Evangelische Kindergarten und die Evangelische Grundschule (mit Orientierungsstufe) sind in das Gemeindeleben eingebunden (beim Erntedankfest und in der Advents- und Weihnachtszeit).

Zum Mitarbeiterteam gehören eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (100 Prozent), eine A-Kantorin (100 Prozent) und eine Küsterin (50 Prozent).

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin, einen Pastor, die oder der

- Berufserfahrung hat und mit der Gemeinde lebt
- bestehende Aktivitäten fördert
- Innovatives mit der Gemeinde entwickelt
- Freude an der Verkündigung durch lebendige Gottesdienste hat
- ein Herz für die Kirchenmusik hat
- sich mit Freude um die Jugendarbeit bemüht
- gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Stadt Waren unterstützt
- ein gutes Miteinander der Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gestaltet
- offen ist für Menschen, die auf der Suche sind
- gerne Andachten und Besuche im Altenheim sowie bei Senioren durchführt

- Bauaufgaben verantwortungsvoll begleitet.

Eine geräumige Dienstwohnung (fünf Zimmer, Küche, Bad, ca. 120 m²), mit separatem Amtszimmer, Gemeinderäumen sowie ein modernes Gemeindebüro sind im Pfarrhaus vorhanden, zu dem auch ein Gartengelände gehört. Regelmäßig werden die Gemeinderäume (auch abends) und das Gartengelände von der Gemeinde genutzt. Die Kirche befindet sich ca. 10 Min. Fußweg vom Pfarrhaus entfernt.

Waren liegt verkehrsgünstig. Berlin, Rostock und Neubrandenburg sind mit Bus bzw. Bahn gut erreichbar. Es besteht eine durchgehende ICE-Verbindung nach München. Die Autobahnen A 19 und A 20 sind in der Nähe.

In Waren gibt es Kitas in freier Trägerschaft, Grundschulen, Regionale Schulen, ein Gymnasium, eine Musikschule, ein Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim.

Weitere Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Frau Magdalene Hartig, Walther-Rathenau-Str. 19, 17192 Waren (Müritz), Tel.: 03991 125117.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2011** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland bewerben.

Az.: 2020-3 PSc

*

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zum 1. Juni 2011 befristet für die Dauer von fünf Jahren die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten für die Arbeitsstelle Kirche im Dialog (100 Prozent)

zu besetzen.

Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog ist ein gemeinsames Projekt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Alle drei Kirchen stehen vor der großen Herausforderung, in einigen Regionen auf nachchristliche Voraussetzungen zu treffen. Dort sind sie zwar strukturell präsent und durch ihre Gebäude und Einrichtungen sichtbar, aber sie repräsentieren für viele Menschen keine Botschaft. Viele Formen kirchlicher Kommunikation bleiben deshalb wirkungslos. Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog fördert die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirche, sich aus dem Blickwinkel kirchlicher und religiöser Distanziertheit oder Desinteressiertheit zu sehen und sich selbst als Fragende und Suchende zu verstehen. Sie zielt auf die Bereitschaft der Kirche, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sie gibt Impulse, wie die eigene Aussagefähigkeit überprüft und eine neue Identität entwickelt werden kann. Als Folge trägt die Arbeitsstelle

zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Besonders die Begegnung mit Menschen, die nicht der Kirche angehören, soll dabei gefördert werden.

Zu den Tätigkeiten gehören im Einzelnen:

- Dialog mit Menschen in Lebenswelten, die neben der Kirche leben ohne Berührungspunkte zu ihr aufzubauen
- Initiierung gemeinsamer Projekte auch jenseits kirchlicher Handlungsfelder
- Erarbeitung von praktisch-theologischen Arbeitshilfen
- Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen
- Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern
- Reflexion der Beobachtungen zusammen mit den anderen Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle, theologische Beurteilung, Aufarbeitung und Publikation.

Wir wünschen eine Person mit

- sozialwissenschaftlichem, sozialpädagogischem oder kulturwissenschaftlichem Hochschulabschluss oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit weiteren Qualifikationen
- Erfahrung in Projektarbeit und Veranstaltungsorganisation
- hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Kreativität und Experimentierfreude
- Organisationsgeschick
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Umgang mit gängigen PC-Anwendungen.

Zum Team der Arbeitsstelle gehören neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten mit theologischer oder kulturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Qualifikation sowie ein Sekretariat (50 Prozent). Die Arbeitsstelle wird begleitet von einem Beirat unter dem Vorsitz des mecklenburgischen Landesbischofs Dr. von Maltzahn.

Der Dienort der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist Rostock.

Die Bereitschaft zu umfangreichen Dienstreisen im Gebiet der drei Kirchen wird vorausgesetzt.

Pastorinnen bzw. Pastoren sind bewerbungsfähig, wenn sie in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Evangelischen Kirche stehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. März 2011** an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8, 19055 Schwerin. Nähere Auskünfte erteilen Dr. von Maltzahn, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Schwerin, Tel.: 0385 5185119, Pastor Wagner, Leiter des Hauptbereiches 3 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg, Tel.: 040 306201202, und Matthias Bartels, Konsistorialrat der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald, Tel.: 03834 554720.

Az.: 2020-3 PSc

*

Auslandsdienst in Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Propst oder eine Pröpstin.

Sie finden die Gemeinde und die Stiftungen unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem und die Repräsentanz der EKD und der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit mit Leitungs- und Repräsentationsverantwortung in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld.

Im Sinne der Evangelischen Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- langjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung
- Teamfähigkeit
- ökumenische Praxiserfahrungen (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land)
- besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar)
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit der Erfahrung mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Oberkirchenrat Jens Nieper (Tel.: 0511 2796-237) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. April 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Jerusalem-Stiftung
Geschäftsführung
c/o. Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D - 30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Vo/P Sc

*

Ausschreibung der Konferenz Europäischer Kirchen:

Job Title: General Secretary of the Conference of European Churches, Switzerland (with the possibility of relocation to Brussels)

Salary: CHF 9.655 – 10.575 (monthly)

Starting date: 1st of January 2012

End of mandate: 31st of December 2017 (renewable)

Accommodation: Not Provided

Working Activities (%): 100%

Administrative support: Administrative assistant (100%)

Reports to the: Governing bodies of CEC

The post of General Secretary of the Conference of European Churches is an exceptionally demanding one. The Central Committee is looking for a man or woman, lay or ordained with the vision and skills to take forward the expectations of the member churches as agreed at the General Assembly, held in Lyon (France) in July 2009, in relation to the revision process of CEC.

General Secretary: overall purpose

1. To provide the executive leadership and strategic thinking for the Conference of European Churches.
2. To be a channel of communication with:
 - the member Churches of CEC;
 - Associated Organizations;
 - the internal structures of CEC;
 - other world and regional ecumenical bodies, political and social organizations and structures.

Roles & Responsibilities

1. To help formulate a vision for a reconfigured CEC during a time of change and renewal.
2. Together with the Officers and the Central Committee, to be responsible for the life and development of CEC between General Assemblies.
3. To help further the cause of ecumenical development through the promotion of inter-church dialogue, understanding and relationships.
4. To ensure that current relationships with CEC member churches and other ecumenical bodies are maintained and developed.
5. To be the team leader for the staff in cooperation with the Senior Management Team.
6. To be responsible to the Central Committee for the overall management of CEC.
7. To represent and speak on behalf of CEC to member churches and other European organizations and institutions as appropriate.
8. To maintain responsibility for strengthening the overall development and vision of the organization, ensuring the coherence of work of CEC, undertaken with a coherent strategic focus.
9. To ensure effective communication by and within CEC.
10. To secure the financing of CEC's work as a whole.
11. To clarify CEC's specific call and task within the various ecumenical organizations and institutions which exist at a national, international and European level.
12. To ensure effective contribution by Youth to the work of CEC and that Gender issues are properly addressed within the whole of CEC.

Qualifications & Skills

Education and Experience:

- A deep and lively commitment to Jesus Christ and his Church.
- Wide experience of the Ecumenical Movement.
- High Academic theology qualification.
- Awareness of the political, social and religious issues facing Europe.
- Ability to think theologically about the life of the churches especially but not only of Europe.

- Proven experience in managing an organization working across different cultures and languages.

Language:

- Competence in at least two of the official CEC languages (English, French, German).

Management:

- Ability to manage a cross-Cultural and multi-language organization.
- To plan appropriate use of time and to manage staff.
- Ability to work collaboratively and with a team including conflict management and resolution.
- Ability to analyze and articulate the current situation between churches.

Communication:

- To build relationships between churches of very different backgrounds and histories.
- Ability to listen, and to analyze and articulate the policies and statement of CEC.
- Competence in public speaking.

There is naturally also a requirement for the stamina necessary to sustain a demanding work schedule involving a considerable amount of travel.

Terms and Conditions

The General Secretary is appointed to serve for six years with the possibility of a further period of up to five years. Retirement age is 65.

The person appointed will be expected to enter fully into post on 1st of January 2012. The possibility of a period of up to one month's overlap service with the current Interim General Secretary before this date will be considered.

The General Secretariat is currently located in Geneva, Switzerland. There is the possibility however of a relocation of this office to another centre such as Brussels being considered in the coming years.

Applications

Any person wishing to apply for this post is invited to send to the General Secretariat (see below) a letter stating their motivation for wishing to be considered for this post, together with:

- A completed application form (the form for completion should be requested from the General Secretariat);
- A Curriculum Vitae;
- Recommendation from the church to which the candidate belongs;
- References from three different persons.

The application with all appendices in an envelope marked „CONFIDENTAL“ should be sent via post mailing by **31st of March 2011** to:

Revd. Prof. Dr. Viorel Ionita
Interim General Secretary
Conference of European Churches
P.O. Box 2100
Route de Ferney 150
CH – 1211 Geneva 2
Switzerland

Tel.: +41 22 791 62 29
Fax: +41 22 791 62 27
Email: vio@cec-kek.org

The application should be accompanied by an endorsement from the applicant's church and the names and contact details of three persons who have agreed to supply recommendations.

The search process

Short-listing and interviewing of candidates will be conducted by Search Committee, appointed by the Central Committee of CEC in September 2010, during summer or beginning of autumn 2011 with the aim of bringing a single name for election by the CEC Central Committee at its meeting from 21 - 24 September 2011. All applications will be treated with discretion and the work of the Search Committee will be confidential. All communications and enquiries concerning the process should take place only through the Interim General Secretary of CEC.

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt zur bald möglichen Besetzung eine

B-Kirchenmusikstelle (24 Std.) aus.

Dabei besteht eine seit zwei Jahren gut eingespielte Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, in der gleichfalls kirchenmusikalische Aktivitäten zu entwickeln und zu leisten sind. Die beiden Gemeinden (2700 und 4300 Mitglieder) liegen im Hamburger Nordosten, nördlich Wandsbek. Das Leben und Arbeiten in dieser Region vollzieht sich in einer Mischung aus bürgerlichen Strukturen und prekären Lebensverhältnissen, das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben in zwei modernen Kirchbauten (1966 und 1972) und zum Proben gut geeigneten Gemeinderäumen. Die beiden Kirchenvorstände wünschen sich eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der mit neuen Impulsen das Gemeindeleben musikalisch bereichert.

Wir bieten Ihnen:

- eine Hammer-Orgel mit 25 Registern, Yamaha-Flügel und Cembalo,
- eine Walcker-Orgel (zehn Register),
- ein gutes Klavier sowie ein neues Yamaha-E-Piano,
- einen engagierten gemeinsamen Chor („Thomas-King-Kantorei“) mit Freude am klassischen gottesdienstlichen und konzertanten Musizieren,
- eine Menge Leute, die für popularmusikalische Aktivitäten in der kirchlichen Arbeit aufgeschlossen sind und sich begeistern lassen.

Wir erwarten:

- eine Kirchmusikausbildung mit B-Examen,
- eine zusätzliche Kirchenmusikausbildung in Pop-Musik,
- Orgeldienste in zwei Gotteshäusern an Sonn- und Feiertagen (9.30 und 11 Uhr),
- Leitung der gemeinsamen Kantorei (etwa 40 Personen),
- Weiterführung des kleinen Kinderchores (acht Kinder),
- regelmäßig Projekte, die Jugendliche und Erwachsene über Chor oder Band in populäre Kirchenmusik-Aktivitäten einbinden,
- gelegentliche Amtshandlungen und musikalische Mitwirkung bei Gemeindefesten,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region Bramfeld-Steilshoop,
- die Kirchenmitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

In der Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop scheidet zur Mitte des Jahres eine langjährige Mitarbeiterin der musikalischen Familienarbeit aus. Die Gemeinde wünscht sich, dass die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber in der Kirchenmusik den Unterricht der fünf- bis zwölfjährigen Kinder (Orffsche Instrumente, Klavier, Blockflöte, Gesang) übernimmt. An einem neuen Konzept dieses Arbeitsfeldes wird zurzeit gearbeitet. Eine Mitgestaltung und ggf. Erweiterung durch den Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin wird sehr begrüßt. Für dieses Arbeitsfeld stehen Honorarmittel zur Verfügung.

Die Vergütung auf der nicht befristeten Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis zum **30. April 2011** (es gilt der Poststempel) an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Fabriciusstr. 52, 22177 Hamburg. Als Termine für das Vorspiel an der Hammer-Orgel und die Chorprobe sind der 24. Mai und der 31. Mai 2011 vorgesehen. Auskünfte erteilen Pastor Jens Christian Falk, Tel.: 040 618366, Pastorin Christine Nagel-Bienengraber, Tel.: 040 63905614, und Kreiskantor Volkmar Zehner, Tel.: 04102 2018907.

Az: 30 Thomas Bramfeld-Hellbrook – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht befristet für fünf Jahre zum 1. Juni 2011 oder später

eine Referentin bzw. einen Referenten für die Arbeitsstelle Kirche im Dialog (100 Prozent).

Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog ist ein gemeinsames Projekt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Alle drei Kirchen stehen vor der großen Herausforderung, in einigen Regionen auf nachchristliche Voraussetzungen zu treffen. Dort sind sie zwar strukturell präsent und durch ihre Gebäude und Einrichtungen sichtbar, aber sie repräsentieren für viele Menschen keine Botschaft. Viele Formen kirchlicher Kommunikation bleiben deshalb wirkungslos. Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog fördert die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirche, sich aus dem Blickwinkel kirchlicher und religiöser Distanziertheit oder Desinteressiertheit zu sehen und sich selbst als Fragende und Suchende zu verstehen. Sie zielt auf die Bereitschaft der Kirche, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sie gibt Impulse, wie die eigene Aussagefähigkeit überprüft und eine neue Identität entwickelt werden kann. Als Folge trägt die Arbeitsstelle zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Besonders die Begegnung mit Menschen, die nicht der Kirche angehören, soll dabei gefördert werden.

Zu den Tätigkeiten gehören im Einzelnen:

- Dialog mit Menschen in Lebenswelten, die neben der Kirche leben, ohne Berührungspunkte zu ihr aufzubauen
- Initiierung gemeinsamer Projekte auch jenseits kirchlicher Handlungsfelder
- Erarbeitung von praktisch-theologischen Arbeitshilfen
- Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen
- Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung

- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern
- Reflexion der Beobachtungen zusammen mit den Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle, theologische Beurteilung, Aufarbeitung und Publikation.

Wir wünschen uns eine Person mit

- sozialwissenschaftlicher, sozialpädagogischer oder kulturwissenschaftlicher Hochschulausbildung oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit weiteren Qualifikationen
- Erfahrung in Projektarbeit und Veranstaltungsorganisation
- hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Kreativität und Experimentierfreude
- Organisationsgeschick
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Umgang mit gängigen PC-Anwendungen
- bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis: reflektierter Loyalität zur Kirche.

Zum Team der Arbeitsstelle gehören neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten mit theologischer oder kulturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Qualifikation sowie ein Sekretariat (50 Prozent). Die Arbeitsstelle wird begleitet von einem Beirat unter dem Vorsitz des mecklenburgischen Landesbischofs Dr. von Maltzahn.

Der Dienort der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist Rostock.

Die Bereitschaft zu umfangreichen Dienstfahrten im Gebiet der drei Kirchen wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe www.vkdanordelbien.de, bzw. nach der Besoldungsgruppe A 13/ A 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Bewerbungsfähig sind bei einer Besetzung im Pfarrerdienstverhältnis Pastorinnen bzw. Pastoren der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Die Stellenausschreibung richtet sich auch an privat-rechtlich Beschäftigte. Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **31. März 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Leitung und Verwaltung, Frau Schumann, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilen Dr. von Maltzahn, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Schwerin, Tel.: 0385 5185119, Pastor Wagner, Leiter des Hauptbereiches 3 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg, Tel.: 040 306201202, und Matthias Bartels, Konsistorialrat der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald, Tel.: 03834 554720.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-101 – T Na

*

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zum 1. Juni 2011 befristet für die Dauer von fünf Jahren die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten für die Arbeitsstelle Kirche im Dialog (100 Prozent) zu besetzen.

Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog ist ein gemeinsames Projekt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Alle drei Kirchen stehen vor der großen Herausforderung, in einigen Regionen auf nachchristliche Voraussetzungen zu treffen. Dort sind sie zwar strukturell präsent und durch ihre Gebäude und Einrichtungen sichtbar, aber sie repräsentieren für viele Menschen keine Botschaft. Viele Formen kirchlicher Kommunikation bleiben deshalb wirkungslos. Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog fördert die Wahrnehmungsfähigkeit der Kirche, sich aus dem Blickwinkel kirchlicher und religiöser Distanziertheit oder Desinteressiertheit zu sehen und sich selbst als Fragende und Suchende zu verstehen. Sie zielt auf die Bereitschaft der Kirche, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sie gibt Impulse, wie die eigene Aussagefähigkeit überprüft und eine neue Identität entwickelt werden kann. Als Folge trägt die Arbeitsstelle zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Besonders die Begegnung mit Menschen, die nicht der Kirche angehören, soll dabei gefördert werden.

Zu den Tätigkeiten gehören im Einzelnen:

- Dialog mit Menschen in Lebenswelten, die neben der Kirche leben ohne Berührungspunkte zu ihr aufzubauen
- Initiierung gemeinsamer Projekte auch jenseits kirchlicher Handlungsfelder

- Erarbeitung von praktisch-theologischen Arbeitshilfen
- Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen
- Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern
- Reflexion der Beobachtungen zusammen mit den anderen Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle, theologische Beurteilung, Aufarbeitung und Publikation.

Wir wünschen uns eine Person mit

- sozialwissenschaftlichem, sozialpädagogischem oder kulturwissenschaftlichem Hochschulabschluss oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit weiteren Qualifikationen
- Erfahrung in Projektarbeit und Veranstaltungsorganisation
- hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Kreativität und Experimentierfreude
- Organisationsgeschick
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Umgang mit gängigen PC-Anwendungen.

Zum Team der Arbeitsstelle gehören neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten mit theologischer oder kulturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder sozialpädagogischer Qualifikation sowie ein Sekretariat (50 Prozent). Die Arbeitsstelle wird begleitet von einem Beirat unter dem Vorsitz des mecklenburgischen Landesbischofs Dr. von Maltzahn.

Der Dienort der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist Rostock.

Die Bereitschaft zu umfangreichen Dienstfahrten im Gebiet der drei Kirchen wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Die Bezahlung erfolgt nach EG 13 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) bzw. nach der Besoldungsgruppe A 13.

Bewerbungsfähig sind bei einer Besetzung im Pfarrerdienstverhältnis Pastorinnen bzw. Pastoren der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Die Stellenausschreibung richtet sich auch an privatrechtlich Beschäftigte. Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. März 2011** an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8, 19055 Schwerin. Nähere Auskünfte erteilen Dr. von Maltzahn, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Schwerin, Tel.: 0385 5185119, Pastor Wagner, Leiter des Hauptbereiches 3 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg, Tel.: 040 306201202, und Matthias Bartels, Konsistorialrat der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald, Tel.: 03834 554720.

Az.: 30 Arbeitsstelle Kirche im Dialog ELLM – LV Sn

Verwaltung und sonstige Berufe

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Pressereferentin bzw.
eines Pressereferenten
der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel
Hamburg und Lübeck (50 Prozent)**

in Kombination mit der Stelle

**einer stellvertretenden Pressesprecherin bzw.
eines stellvertretenden Pressesprechers der Nord-
elbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(50 Prozent)**

mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Die Stelle ist dienstrechtlich und fachlich der Stabsstelle für „Presse und Kommunikation“ der Kirchenleitung in Kiel zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Pressereferentin bzw. des Pressereferenten gehört es, für eine angemessene Darstellung der Arbeit und der Anliegen sowohl der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck als auch der Kirchenleitung und der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu sorgen.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die Beratung in publizistischen Fragen sowie angemessenes mediales Agieren in Print- wie auch in den elektroni-

schen Medien. Zu den Aufgaben zählen auch koordinierende Tätigkeiten im Verbund der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise im Sprengel, der Diakonie sowie der Dienste und Werke.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die eine umfassende journalistische Qualifikation nachweist und über fundierte theologische Kenntnisse ebenso wie über einen gründlichen Einblick in die kirchlichen Strukturen verfügt. Kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Leitungserfahrung werden vorausgesetzt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist gefordert, die Anliegen der Kirche offensiv in die Öffentlichkeit zu tragen.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Anstellung erfolgt abhängig vom derzeitigen Beschäftigungsverhältnis der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers im Pfarrerdienstverhältnis oder im Angestelltenverhältnis.

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT), siehe www.vkda.nordelbien.de, bzw. nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum Ablauf des **18. März 2011** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Nähere Auskünfte erteilt Norbert Radzanowski, Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, unter der Telefonnummer 0431 9797-640.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-6.36 – L Bk (bei Bewerbungen bitte unbedingt angeben)

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 15. Februar 2011 die Pastorin Ina von Kortz fleisch, Lübeck, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor Charles Ruppert, Hamburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. April 2011 die Pastorin Birgit Vočka, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2011 die Wahl der Pastorin Katharina Fennner, Lübeck, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen - Christianskirche-Osterkirche - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2011 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Dr. Arnd Heling, Ratzeburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 13. Februar 2011 die Wahl der Pastorin Dr. Ulrike Jentt, Hamburg-Neuenfelde, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. März 2011 die Wahl des Pastors Jens-Otto Jensen, Langenhorn, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck - 3. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. März 2011 die Wahl der Pastorin Almuth Jürgensen, Siebenbäumen, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Wahl des Pastors Dieter Prieß, Breiholz, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. März 2011 die Wahl der Pastorin Susanne Schildt, Esgrus, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eggebek-Jörl - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 15. Februar 2011 die Wahl des Pastors Ulrich Tomm, Wahlstedt, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 31. Januar 2016 der Pastor Martin Krieg, zum Pastor der 9. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referent für Papua-Neuguinea und Pazifik/Partnerschaften (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2013 der Pastor Reinhart Pawelitzki, Süderbrarup, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Mai 2016 die Pastorin Bettina Röhlk, Eckernförde, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. März 2011 bis einschließlich 14. März 2016 die Pastorin Kathrin Schlepner, Bad Schwartau, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Urlauberseelsorge und pfarramtliche Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2017 die Pastorin Angelika Schmidt, Escheburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit;

mit Wirkung vom 16. März 2011 bis zum 15. März 2016 die Pastorin Ingrid Schumacher, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis zum 31. Juli 2012 der Pastor Tjarko Tammen, Lübeck, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 der Pastor Gunnar Urbach, Harksheide, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 16. Februar 2011 bis einschließlich 15. Februar 2012 die Pastorin Christel Velema in die 37. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor z. A. Georg Alexy unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeburg-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. März 2011 die Pastorin z. A. Kerstin Hansen-Neupert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor z. A. Jakob Henschen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Marion Hild unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Ragni Liv Mahajan unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Inga Meißner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor z. A. Benjamin Pohlmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Miriam Polnau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Katharina Riemer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor z. A. Matthias Stahlschmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Sandra Starfinger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pastorin z. A. Annegret Thom unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die Pastorin im Probedienst Antje William unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor z. A. Martin Zerrath unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 die Pastorin Maike Borrmann gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis einschließlich 30. April 2015 der Pastor Dr. Anton Knuth gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 auf die Dauer von zehn Jahren dem Pastor Thomas Lienau-Becker, Kiel, aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode am 24. November 2010 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für den Bezirk Nord mit dem Dienstsitz in Kiel und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das propstliche Amt - Bezirk Nord -.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Pastor John Carsten Krumm, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Ablauf des 28. Februar 2011 der Pastor Detlef Almes in Hamburg;

mit Ablauf des 30. Juni 2011 der Pastor Peter Godzik in Rendsburg;

mit Ablauf des 30. Juni 2011 der Pastor Klaus Herrmann in Oeversee;

mit Ablauf des 31. Januar 2011 die Pastorin Regina Klingsporn in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pastorin Karla Rühlmann in Hamburg;

mit Ablauf des 28. Februar 2011 der Pastor Jens Vering.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Egon Lassen

geboren am 28. Februar 1926 in Eckernförde
gestorben am 29. Januar 2011 in Flensburg

Pastor Lassen wurde am 12. April 1953 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Einfeld. Vom 6. Oktober 1960 bis 20. Oktober 1964 war er Pastor der Kirchengemeinde Wasbek. Anschließend wurde er Pastor der St. Jürgen-Kirchengemeinde Flensburg, deren Pastor er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand blieb, die mit Ablauf des 30. April 1983 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Lassen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Richard Waack

geboren am 26. August 1923 in Lübeck
gestorben am 21. Oktober 2010 in Lübeck

Pastor Waack wurde am 14. Dezember 1952 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Thomas-Kirchengemeinde in Lübeck. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 wurde Pastor Waack die Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Lübeck übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 1956 wurde ihm die Pfarrstelle der St. Philippus-Kirchengemeinde Lübeck übertragen, deren Inhaber er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des 31. Oktober 1987 erfolgte, blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Waack.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i. R.
Herwig Wilhelm Schmidtpott

geboren am 7. März 1929 in Nordhastedt,
Dithmarschen
gestorben am 8. Februar 2011 in Hamburg

Propst Schmidtpott wurde am 22. April 1956 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in den Kirchengemeinden Siek und Trittau. Im Mai 1957 wechselte er in die Kirchengemeinde Steinbek in Stormarn, wo er bis zum August 1969 seinen Dienst versah. Ab September 1969 übernahm Propst Schmidtpott die landeskirchliche Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Landeskirche Schleswig-Holsteins in Hamburg. Im Oktober 1976 wurde er zum Propst des Kirchenkreises Blankenese berufen, diese Stelle füllte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juli 1993 aus.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst Schmidtpott.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel
Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),
Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de
Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr
Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de